

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-255/2 MBB**Datum der Ausgabe:**
4. Oktober 1976**Betroffene Hubschrauber:****BO 105; (Geräte-Nr. 3025).****Alle Hubschrauber, die mit einem Tandemhydraulikaggregat 105-45021 bis einschließlich Fertigungsnummer 1205 ausgerüstet sind.****Betrifft:****Tandemhydraulikaggregat.****Anlaß:****Gewährleistung des einwandfreien Umschaltens von Hydrauliksystem I auf II.****Maßnahmen und Fristen:**

Bei der nächsten 600-Stunden-Kontrolle, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1976 ist der aus Leichtmetall gefertigte Umschalthebel 105-45081 gegen einen aus Stahl gefertigten Umschalthebel 105-45081 "a" gemäß Service Bulletin auszutauschen und der Hebelweg in Übereinstimmung mit dem Wahlventilschaltweg zu überprüfen.

Achtung: Vor Durchführung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung muß Service Bulletin 40-15 durchgeführt sein.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

1. MBB BO 105 Service Bulletin Nr. 40-15 vom 12.8.1974.
2. MBB BO 105 Service Bulletin Nr. 40-29 vom 14.6.1976.

Die technischen Mitteilungen werden hiermit zum Bestandteil dieser LTA und können von der Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm, Unternehmensbereich Drehflügler, Postfach 801140, D-8000 München, bezogen werden.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen. Ihre Durchführung ist in den nach § 15 LuftBO zu führenden Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.